

Der inkriminierte Bischof. Verratsvorwürfe und politische Prozesse gegen Bischöfe im westgotischen und fränkischen Gallien (466–614)

*Zusammenfassung
Till Stüber*

Meine Doktorarbeit untersucht Loyalitätskonflikte zwischen Bischöfen und Königen im poströmischen Gallien. Im Zentrum der Untersuchung stehen zwanzig Fallstudien, die konkrete Konfliktsituationen während des Zeitraums von 466 bis 614 empirisch untersuchen und die Westgoten- sowie die frühe Merowingerzeit umfassen. Die Ergebnisse dieser Fallstudien wurden anschließend zusammengefasst und ausgewertet. Von bisherigen Untersuchungen zum spätantik-frühmittelalterlichen Episkopat, die zumeist auf verschiedene Gesichtspunkte bischöflicher Macht fokussierten, unterscheidet sich der hier verfolgte Ansatz insbesondere darin, dass er bewusst solche Situationen in den Blick nimmt, in denen bischöfliche Macht herausgefordert und bisweilen gebrochen wurde. Als aufschlussreich erwies sich dabei zum einen die Frage, welche politischen und sozialen Konstellationen für das Aufkommen der Konflikte (mit)verantwortlich waren. Hierzu wurden die folgenden Ergebnisse erzielt:

1. In mehr als der Hälfte der untersuchten Fälle spielte der Vorwurf eine Rolle, die Bischöfe wollten die Herrschaft über „ihre“ Städte einem auswärtigen Herrscher „übertragen“ (*tradere civitatem suam*). Dieses Phänomen hat seine Wurzeln in der Verschränkung königlicher und bischöflicher Macht über die Städte, die sich u. A. darin äußerte, dass ein König kaum die Kontrolle über eine Stadt aufrecht erhalten konnte, wenn der jeweilige Bischof von seiner Treue gegenüber dem König abfiel. Weil frühmittelalterliche Herrscher so sehr auf die politische Loyalität ihres Episkopats angewiesen waren, versuchten sie ihrerseits, den Bischof eng an die eigene Person zu binden, weshalb sie sich z. B. ein Bestätigungsrecht bei Bischofswahlen vorbehielten.
2. Als konfliktrichtig konnte sich auch die Zugehörigkeit eines Bischofs zu Adelsnetzwerken erweisen, insbesondere wenn diese Adelsnetzwerke politische Interessen vertraten, die der herrschenden Dynastie widersprachen.
3. Konfliktrichtig konnte es außerdem sein, wenn das geographische Gebiet eines Bistums nicht mit den ‚staatlichen‘ Verwaltungssprengeln identisch war. Das war

insbesondere dann der Fall, wenn Grenzen von Königreichen neu gezogen wurden und man die historisch gewachsenen Bistumsgrenzen nicht respektierte.

4. Die königliche Praxis, politisch loyale Kandidaten in den Bistümern als Bischöfe einzusetzen, hatte nicht selten zur Folge, dass sich heimische Kleriker dadurch benachteiligt fühlten und gegen den Bischof, der als „Eindringling“ empfunden wurde, revoltieren. Paradoxerweise wurde gerade in solchen Konstellationen gerne der Vorwurf laut, der neue Bischof sei seinem königlichen Unterstützer gegenüber untreu und sehne sich die Herrschaft eines feindlichen Königs herbei.
5. Die fünfte Klasse von „konfliktgenerierenden Faktoren“ habe ich mit „bischöflicher Identität“ überschrieben. So waren die verschiedenen Verhaltenserwartungen von Königen und Großen gegenüber den Bischöfen konfliktträchtig, wenn die Bischöfe untereinander uneinig waren, wie man auf diese Verhaltenserwartungen reagieren sollte (z. B. bei Eheschließungen von Großen, die mit kirchlichen Normvorstellungen kollidierten, bei der Heerfolge von Geistlichen oder bei der Einschränkung kirchlicher Autonomie). M. a. W. stellte sich hier die Frage, in welchem Maße es mit dem eigenen Selbstverständnis vereinbar war, dass sich bischöfliches Handeln an königlichen Interessen ausrichtete.

Zum anderen verspricht die Frage, wie die Zeitgenossen mit den – gar nicht so seltenen – Konfliktsituationen umgingen, grundsätzliche Einblicke in das Verhältnis von Königtum und Episkopat. In der Tat ließ sich nachweisen, dass die Zeitgenossen durch die Austarierung der Zuständigkeitsbereiche der königlichen und bischöflichen Gerichtsbarkeit konkrete Mechanismen entwickelten, die ihnen eine einvernehmliche Beilegung der genannten Konflikte in Aussicht stellten. Dabei hat sich allerdings gezeigt, dass die Konfliktlösungspraxis während des Untersuchungszeitraums Veränderungen unterworfen war. Während über die Auseinandersetzungen in der Westgotenzeit in der Regel von einem weltlichen Gerichtshof entschieden worden zu sein scheint, wurde in der Merowingerzeit über die meisten Konflikte auf einer bischöflichen Gerichtssynode verhandelt. Dieser Wandel, der sich im Merowingerreich ab der Mitte des sechsten Jahrhunderts nachweisen lässt, korrespondiert auffällig mit den Aussagen der kirchlicher (und weltlicher) Rechtsquellen zum Gerichtsstand der Bischöfe: Während spätantike Synodaldekrete dazu tendieren, die weltliche Gerichtsbarkeit über Bischöfe wenigstens in Kriminalsachen anzuerkennen, setzen die

merowingischen Konzilstexte seit den 530er Jahren einen ausschließlich geistlichen Gerichtsstand der Kirchenleiter als Selbstverständlichkeit voraus und fordern die gleichen Privilegien auch für die übrigen Angehörigen des Klerus.

Das in der Merowingerzeit gängige Prozedere zielte darauf ab, das Interesse des Königs an der Verurteilung illoyaler Bischöfe mit den kirchlichen Forderungen nach einem gesonderten Gerichtsstand für hohe Kleriker zu vereinbaren. Der König verklagte den Bischof vor einer Bischofsversammlung, die ihren Amtskollegen – bei erwiesener Schuld – verurteilte und absetzte. Der abgesetzte Bischof, der nunmehr als gewöhnlicher Laie galt, konnte anschließend vom Königsgericht ein zweites Mal verurteilt werden (in der Regel wurde er exiliert, aus dem siebenten Jahrhundert sind auch Todesurteile überliefert). Es steht zu vermuten, dass das gemeinsame Bekenntnis von Königen und Bischöfen in der Merowingerzeit letztlich für die gewandelte Verfahrenspraxis gegenüber inkriminierten Prälaten verantwortlich war.

Bei der Untersuchung der Quellen, die die behandelten Konflikte narrativ darstellten, zeigte sich außerdem, dass die Autoren diese Begebenheiten gezielt nutzten, um das rechte Verhältnis zwischen Herrscher und Bischof zu propagieren.